

Leistungsbeschreibung

Transport, Zwischenlagerung und landwirtschaftliche Verwertung von entwässertem Klärschlamm der Kläranlage Luckenwalde im Auftrag der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB)

I. Rahmenbedingungen

Die NUWAB ist Betriebsführer u.a. im Bereich Abwasser für die Stadt Luckenwalde und die 23 Ortsteile der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich mit den örtlichen Bedingungen und Verhältnissen vertraut zu machen.

Für die Ausführung maßgeblich und vom Bieter zu beachten sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere die Klärschlammverordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I 3465), die zuletzt durch Art. 6 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S 3465) geändert worden ist.

Änderungen der Klärschlammverordnung für die Dauer der Leistungserbringung sind nicht auszuschließen. Zu beachten ist die jeweils geltende Klärschlammverordnung. Geschuldet ist lediglich die landwirtschaftlich zulässige Verwertung von Klärschlämmen.

II. Leistungsbeschreibung Transport, Zwischenlagerung und landwirtschaftliche Verwertung von entwässertem Klärschlamm der Kläranlage Luckenwalde

1. Leistungsgegenstand

Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erfassen Transport, Zwischenlagerung und landwirtschaftliche Verwertung von entwässertem Klärschlamm der Kläranlage Luckenwalde. Geschuldet ist nur die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm, der aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte der jeweils geltenden Klärschlammverordnung landwirtschaftlich verwertet werden darf. Leistungsbestandteile sind insbesondere:

- Die Annahme von, vom Auftragnehmer zu stellender Container mit
 - o ein Stück ab Roller 10-15 m³
 - o 4 Stück Absätze A 10 m³,

entwässertem Klärschlamm durch den Auftragnehmer an Werktagen im Zeitraum 8:00 bis 16:00 Uhr auf Abruf der NUWAB (wobei der Samstag als Werktag gilt), wobei von einer geschätzten jährlichen Menge von ca. 2700 m³ auszugehen ist und ein Transport bzw. eine Abholung innerhalb von einem (1) Werktag nach telefonischem Abruf erfolgen muss.

- Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Zwischenlagerung des für die landwirtschaftliche Verwertung geeigneten Klärschlammes in ausschließlich für die Klärschlämme der NUWAB genutzte zulässige Zwischenlager für einen Zeitraum von 15 Monaten, soweit im Einzelfall die Zwischenlagerung notwendig ist.
- Die landwirtschaftliche Verwertung der für diese Verwertung geeigneten Klärschlämme nach dem Stand der Technik und im Rahmen der jeweils im Zeitpunkt der Ver-

wertung geltenden Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Düngemittelverordnung (DüMV); und zwar im Einzelnen die Durchführung notwendiger Bodenuntersuchungen bei den Abnehmern bzw. landwirtschaftlichen Flächen insbesondere zur Bodenprobennahme und Bodenanalyse gemäß den Bestimmungen der Klärschlammverordnung einschließlich Anhang 1.

- sämtliche notwendigen Leistungen für die Erfüllung der Pflichten des Anzeige- und Lieferscheinverfahrens innerhalb der dort vorgesehenen Fristen und der dort zu beteiligenden Behörden gemäß § 16 AbfKlärV

Der Auftragnehmer ist ebenfalls zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen verpflichtet, die sich für die NUWAB bzw. ihrer Gesellschafter als Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage aus der AbfKlärV ergeben.

2. Derzeitige Situation sowie Entwicklung und Prognose des Leistungsumfangs

a) Bisheriger Leistungsumfang

Die Daten dienen der Information des Bieters. Die NUWAB übernimmt für die Richtigkeit der Daten keine Haftung, hat diese aber nach bestem Wissen und Gewissen erstellt:

Hiermit wird auf die Anlage 1 verwiesen, die eine Darstellung der Trockenschlammmentsorgung der Jahre 2013 bis Mitte 2018 enthält.

b) Prognose

Es ergibt sich ein prognostizierter Aufwand für 2019 von ca. 2600 m³.

Die Prognose ist eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen, unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen, und dient lediglich zur Orientierung der Bieter. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

3. Transport und Fahrzeuge

Der Transport hat so zu erfolgen, dass keine Verunreinigung von Gewässern oder Boden eintreten kann. Innerhalb von Trinkwasserschutzzonen sind die allgemein einschlägigen Vorschriften zu erfüllen.

Der Transport erfolgt mit dafür zugelassenen Fahrzeugen. Die Leistungserbringung muss durch den Auftragnehmer so organisiert werden, dass ein störungsfreier Ablauf

gewährleistet ist. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen in benötigter Qualität vorzuhalten. Die Fahrzeuge haben den Anforderungen der einschlägigen nationalen und europäischen Normen (DIN und EN) sowie allen arbeitschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften (z. B. Gefahrgutverordnung Straße) zu entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen während des gesamten Leistungszeitraums nicht älter als 10 Jahre sein und müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sofern die Fahrzeuge bei Angebotsabgabe noch nicht im Eigentum des Bieters stehen, muss der Bieter die Verfügbarkeit zum Leistungsbeginn über eine Erklärung des Lieferanten bzw. des Unternehmens, das das Fahrzeug zur Verfügung stellt, nachweisen. Der Auftragnehmer muss über qualifiziertes Personal zur Ausführung des Auftrages verfügen.

4. Vergütung und Nachweisführung

a) Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der Leistungen eine Vergütung entsprechend des Angebotsschreibens. Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag abgegolten.

b) Abrechnung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich zum 10. des Folgemonats. Die Rechnung ist 30 Tage nach Eingang der vollständigen Rechnung bei der NUWAB fällig. Verbindlich für die Abrechnung ist die Mengenerfassung nach den bei Abholung erstellten Lieferscheinen entsprechend der Containergröße.